

# **BVGer D-5860/2012 vom 26. November 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5860\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5860_2012)

FR: TAF D-5860/2012 du 26 novembre 2012

IT: TAF D-5860/2012 del 26 novembre 2012

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des BFM; dabei entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. dazu Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 und 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32] sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110])

### **E. 1.2**

Auf dem Gebiet des Asyls können mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.3**

Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (vgl. Art. 37 VGG sowie Art. 6 und 105 AsylG).

### **E. 1.4**

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und die Eingabe vom 10. November 2012 ist als frist- und formgerecht zu erkennen (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 1.5**

Die Beschwerde ist indes - wie nachfolgend aufgezeigt - als offensichtlich unbegründet zu erkennen, weshalb darüber in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters zu entscheiden ist (Art. 111 Bst. e AsylG). Gleichzeitig ist auf die Durchführung eines Schriftenwechsels zu verzichten und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

## **E. 2**

Mit der Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 - von der Bundesversammlung als dringlich erklärt und am 29. September 2012 in Kraft getreten - ist die Möglichkeit der Einreichung eines Asylgesuches aus dem Ausland weggefallen (vgl. BBL 2012 5359). Das vorliegende Urteil - welches ein Asylgesuch aus dem Ausland nach

altem Recht zum Gegenstand hat - ergeht demzufolge gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012, wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Gesetzes gelten. Wird demnach nachfolgend auf das AsylG oder Verordnungstexte verwiesen, bezieht sich dies stets auf die bisherige Fassung der entsprechenden Bestimmungen.

### **E. 3.1**

Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 Abs. 1 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens sieht Art. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass die schweizerische Vertretung mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Ist dies nicht möglich, sind die Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1).

### **E. 3.2**

Der Umstand, dass das vorliegende Asylgesuch nicht bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland gestellt, sondern direkt beim BFM eingereicht wurde, ist nicht massgeblich (vgl. dazu BVGE 2011/39 E. 3). Das BFM hat die Eingabe vom 1. Juni 2011 zu Recht als Asylgesuch aus dem Ausland entgegengenommen, woran auch deren Bezeichnung als "Gesuch um Familiennachzug" nichts ändert. Einen grundsätzlichen Mangel des Gesuches vom 1. Juni 2011 - das Fehlen einer erkennbaren persönlichen Willensbekundung des Beschwerdeführers - wurde im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens behoben, indem zuerst eine Vollmacht des Beschwerdeführers und später ein persönliches Begründungsschreiben nachgereicht wurden (vgl. dazu BVGE 2011/39 E. 4). Im Weiteren ist vor dem Hintergrund der massgeblichen Praxis zur Behandlung von Asylgesuchen aus dem Ausland und Einreisebewilligung sowie unter Berücksichtigung der Aktenlage festzustellen, dass in vorliegender Sache auf eine Befragung des Beschwerdeführers durch die schweizerische Vertretung in Addis Abeba verzichtet werden durfte und von der Vorinstanz mit der Einladung zur Stellungnahme vom 14. September 2012 den massgeblichen verfahrensrechtlichen Anforderungen Genüge getan wurde (vgl. dazu BVGE 2007/30 E. 5). Schliesslich wurde im Rahmen der Eingabe vom 6. Oktober 2012 zu dem vom Bundesamt aufgeworfenen Fragen einlässlich Stellung genommen, womit der Beschwerdeführer die Möglichkeit genutzt hat, seine Gesuchsgründe darzulegen.

### **E. 4.1**

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

### **E. 4.2**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten nach ständiger Praxis restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen

Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wurde und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärungen zugemutet werden kann (vgl. dazu BVGE 2011/10 E. 3.3, mit Hinweisen auf die gesamte bisherige Praxis).

### **E. 5.1**

Im angefochtenen Entscheid hat das BFM die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Gesuchsgründe als mutmasslich asylrelevant erklärt, das Asylgesuch aus dem Ausland jedoch abgelehnt, da im Falle des Beschwerdeführers vom Vorliegen einer zumutbaren Schutzalternative in Äthiopien auszugehen sei, auch wenn er über einen verwandtschaftlichen Anknüpfungspunkt zur Schweiz verfüge. Der Beschwerdeführer hält dem zur Hauptsache entgegen, aufgrund der dortigen Verhältnisse für Eritreer und insbesondere seiner andauernden Pflegebedürftigkeit erweise sich Äthiopien für ihn nicht als eine zumutbare Aufenthaltsalternative. Aufgrund der Akten ist jedoch festzustellen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers im Resultat nicht geeignet sind, die im Wesentlichen zutreffenden Schlüsse des Bundesamtes betreffend die grundsätzliche Zumutbarkeit eines weiteren Verbleibs in Äthiopien umzustossen.

### **E. 5.2**

In entscheidrelevanter Hinsicht ist mit dem BFM darin einig zu gehen, dass der Beschwerdeführer - auch wenn er in der Person seiner Schwester über einen persönlichen Anknüpfungspunkt zur Schweiz verfügt - nicht auf eine subsidiäre Schutzgewährung durch die Schweiz angewiesen ist (vgl. dazu Art. 52 Abs. 2 AsylG). In dieser Hinsicht ist festzuhalten, dass bei einem Asylgesuch aus einem Drittstaat nach Lehre und Praxis die (widerlegbare) Regelvermutung besteht, die betreffende Person habe dort bereits anderweitig Schutz gefunden, was zur Ablehnung des Asylgesuchs und zur Verweigerung der Einreisebewilligung führt (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 21 E. 4, mit weiteren Hinweisen). In diesem Zusammenhang weist das Bundesamt in seinem Entscheid zu Recht darauf hin, dass sich der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge in Äthiopien bereits beim UNHCR angemeldet hat und demzufolge in ein Flüchtlingslager zurückkehren kann, sollte er sich an seinem derzeitigen Aufenthaltsort nicht sicher fühlen. Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführer sei in Äthiopien etwa von einer Abschiebung in die Heimat bedroht, besteht vor diesem Hintergrund nicht. Zwar macht der Beschwerdeführer geltend, er sei weiterhin behandlungsbedürftig und die medizinische Versorgungslage im UNHCR-Lager sei ungenügend. Seine diesbezüglichen Vorbringen können indes nicht überzeugen. Zum einen darf davon ausgegangen werden, der Grundbedarf an Versorgung und Betreuung werde in den unter der Verwaltung des UNHCR stehenden Flüchtlingslagern gedeckt und eine Wundbehandlung sei dort durchaus möglich. Das UNHCR unterstützt in Äthiopien rund 60'000 eritreische Flüchtlinge und es dürfte daher entsprechend gerüstet sein. Andererseits kann nicht überzeugen, dass der Beschwerdeführer wegen seiner Beinverletzung noch heute - weit mehr als eineinhalb Jahre nach seiner Spitalbehandlung in Adis Abeba (vom 5. bis 13. Februar 2011) - Bedarf an Wundbehandlung haben sollte. Zwar hat er das Nachreichen eines diesbezüglichen Arztzeugnisses in Aussicht gestellt, auf das

Einholen dieses Beweismittels kann jedoch - im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung - verzichtet werden (Art. 33 Abs. 1 VwVG). Seine Vorbringen im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens betreffend das Fehlen von Arbeits- oder Ausbildungsmöglichkeiten vermögen den Verbleib im Äthiopien nicht als unzumutbar erscheinen zu lassen. Auf der anderen Seite lässt sein bereits über eineinhalb Jahre dauernder Aufenthalt in Addis Abeba darauf schliessen, der Beschwerdeführer habe sich schon länger in die dortigen Verhältnisse eingefügt und er sei dort nicht in seiner Existenz gefährdet. Daran vermögen auch seine Vorbringen über den angeblichen Unterstützungsentzug von Seiten einer Kirche nichts zu ändern. Schliesslich hat er nicht nur eine Schwester in der Schweiz, sondern auch eine Schwester in Äthiopien, womit er auch dort über einen naheliegenden familiären Anknüpfungspunkt verfügt. Die von seiner Schwester respektive Rechtsvertreterin geltend gemachte Sorge um sein persönliches Wohlergehen mag zwar subjektiv nachvollziehbar sein, kann aber in entscheidrelevanter Hinsicht nicht als alleine ausschlaggebend anerkannt werden.

### **E. 5.3**

Zusammenfassend ist mit dem BFM davon auszugehen, der Beschwerdeführer sei an seinem derzeitigen Aufenthaltsort in Addis Abeba faktisch sicher und der weitere Aufenthalt in Äthiopien sei für ihn zumutbar. Unter diesen Umständen hat das BFM dem Beschwerdeführer zu Recht die Erteilung einer Einreisebewilligung verweigert und sein Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt.

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer an sich Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen respektive zufolge voraussichtlicher Uneinbringlichkeit der Kosten ist jedoch von einer Kostenaufgabe abzusehen (vgl. Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.